

Geschäftsordnung für den Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

Fassung vom 18.Mai 2020



thyssenkrupp

§ 1 Einsetzung

Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG entsprechend.

§ 2 Anforderungen an die Mitglieder des Ausschusses

Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

§ 3 Aufgaben des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses

- (1) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss hat die Aufgabe, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über grundsätzliche Fragen der Konzernorganisation, der Konzernstrategie, der Unternehmens- und Investitionsplanung, insbesondere in Bezug auf die Errichtung von Neuanlagen, der Konzernfinanzierung und relevanter Einzelthemen für den Konzern vorzubereiten.
- (2) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss erörtert mit dem Vorstand grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation und bereitet hierzu Beschlussvorschläge an den Aufsichtsrat vor.
- (3) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundlagen der Gesamtstrategie des Konzerns und unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat einen Beschlussvorschlag. Er befasst sich insbesondere mit der operativen Lage, den strategischen Perspektiven des Konzerns und der Business Areas sowie spezifischen, für die Business Areas bzw. den Konzern bedeutsamen strategischen Programmen. Dabei werden auch die strategischen Schwerpunkte in den Regionen, die Chancen und Risiken der unterschiedlichen Märkte sowie globaler Megatrends für den Konzern einbezogen.
- (4) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss erörtert mit dem Vorstand die jährliche Unternehmens- und Investitionsplanung des Konzerns sowie deren Finanzierung und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag. Er erörtert mit dem Vorstand die Investitionsschwerpunkte für die kommenden Jahre sowie die Steuerungskennzahlen für den Konzern und für die Business Areas. Investitionsprojekte ab einem Antragsvolumen von 150 Mio € und deren Wirtschaftlichkeit erörtert der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss mit dem Vorstand auch auf Basis der vom Vorstand vorgelegten Sensitivitäts- und Szenarioanalysen. Während der Investitionsphase überprüft der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss regelmäßig den Verlauf der Investitionsprojekte und befasst sich mit wesentlichen Budgetabweichungen. Über seine Feststellungen berichtet er an den Aufsichtsrat und unterbreitet gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag.

- (5) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss befasst sich mit den gemäß der Satzung der Gesellschaft zustimmungsbedürftigen M&A-Projekten sowie mit weiteren wesentlichen Maßnahmen der Portfoliooptimierung und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag. In einem angemessenen Zeitraum nach Abschluss eines M&A-Projekts oder eines Investitionsprojekts – in Einzelfällen auch soweit es die Schwelle von 150 Mio € nicht erreicht hat – überprüft der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss dessen Wirtschaftlichkeit und berichtet dem Aufsichtsrat über das Prüfungsergebnis.
- (6) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss befasst sich mit der Konzernfinanzierung, insbesondere der Finanzierungsstrategie einschließlich der eingesetzten Finanzierungsinstrumente und Laufzeiten sowie mit Eigenkapitalmaßnahmen am Kapitalmarkt. Er befasst sich mit der Bonität und dem Rating der Gesellschaft, ihrem Liquiditätsstatus unter Berücksichtigung des Einzelabschlusses sowie des Konzernabschlusses und den Auswirkungen der Steuerpolitik für den Konzern.
- (7) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss erörtert mit dem Vorstand von Fall zu Fall Einzelthemen mit konzernweiter Bedeutung, soweit sie einen Bezug zur Konzernstrategie, zur Konzernorganisation, zur Unternehmens- und Investitionsplanung oder zur Konzernfinanzierung haben.
- (8) Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt.

§ 4 Information des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses

Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand und vom Abschlussprüfer einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied ermächtigen, die dem Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

§ 5 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fermündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (2) Für die Einberufung und die Form von Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Insbesondere können Beschlüsse des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.

- (3) An den Sitzungen des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses nehmen in der Regel der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand der Gesellschaft teil.
- (4) Der Vorsitzende des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.
- (5) Über jede Sitzung des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses ist eine Niederschrift mit den Angaben entsprechend § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses eine Herausgabe der Niederschrift an Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht diesem Ausschuss angehören, zur Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen im Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss untersagen. Dies gilt nicht für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 6 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und Sitzungen des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der thyssenkrupp AG.

§ 8 Verschwiegenheit

Für die Mitglieder des Strategie-, Finanz- und Investitionsausschusses gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.